

**Vereinbarung**  
zwischen dem Kanton Solothurn, Träger des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe Solothurn (BZG) und den Kantonen Luzern und Zug und der Interkantonalen Spitex Stiftung Sarnen als Träger der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ)

### 1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zuteilung von Ausbildungsschwerpunkten im Bereich Pflege HF und legt die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem BZG und der HFGZ fest.

### 2. Ausbildungsschwerpunkte im Bereich Pflege HF

Solothurn (BZG):	Ausbildung zur/zum dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann mit den Schwerpunkten - Psychiatrie - Körperlich erkrankte Erwachsene
Zentralschweiz (HFGZ):	Ausbildung zur/zum dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann mit den Schwerpunkten - Alte, chronischkranke und behinderte Menschen - Spitex - Kinder, Jugendliche, Familie, Frau - Körperlich erkrankte Erwachsene

### 3. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 3.1 Die zugeteilten Schwerpunkte werden als Gesamtausbildung angeboten. Die Gesamtausbildung entspricht dem Basiswissen und dem von den Studierenden gewählten Schwerpunktmodul.
- 3.2 Im Rahmen der Entwicklung, Durchführung und Evaluation der Ausbildungsangebote findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt.
- 3.3 Auf Stufe Ausbildung sind in den Bereichen Leistungsbeurteilung, Praktikumsqualifikation und Modulentwicklung gemeinsame Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen.
- 3.4 Beide Bildungszentren bauen ihre Angebote auf den Prämissen Kompetenzorientierung (Schule und Praxis) und Evidenz auf.
- 3.5 Die zugeteilten Schwerpunkte geben die jeweiligen Inhalte der Nachdiplomkurse sowie Nachdiplomstudien vor. Das BZG und die HFGZ können von der Praxis nachgefragte Weiterbildung gemeinsam anbieten.
- 3.6 Die kantonalen Behörden bzw. die Träger der Bildungszentren stützen das Betreiben von starken überregionalen Kompetenzzentren und fördern die Akzeptanz bei den betroffenen Gesundheitsinstitutionen.
- 3.7 Die Bildungszentren verpflichten sich, ihre Ausbildungskapazitäten auf die überregionale Nachfrage auszurichten. Die jeweiligen Träger legen die Mindestzahl von Studierenden pro Schwerpunkt fest.
- 3.8 Die schulische Ausbildung im Schwerpunkt Psychiatrie findet in der Regel in Olten statt.

#### 4. Finanzierung

4.1 Die Finanzierung der Ausbildungen für ausserkantonale Studierende geschieht über das regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen der Nordwestschweizer Kantone. Diese Grundlagen gelten auch für Studierende aus den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz.

#### 5. Revision der Vereinbarung

5.1 Die Vereinbarung kann mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner revidiert werden.

#### 6. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

6.1 Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

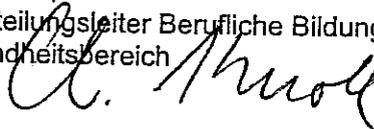
6.2 Im Falle einer Kündigung werden die gestützt auf diese Vereinbarung begonnenen Ausbildungsgänge zu Ende geführt.

#### 7. Inkrafttreten

7.1 Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Vereinbarungspartnern rechtsverbindlich genehmigt wurde.

Solothurn, den 29. 7. 05

Christoph Knoll  
Abteilungsleiter Berufliche Bildung im Gesundheitsbereich



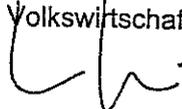
Luzern, den 7. 7. 05

Josef Widmer  
Chef Amt für Berufsbildung  
Bildungs- und Kulturdepartement



Zug, den 4. 7. 05

Ernst Hügli  
Chef Amt für Berufsbildung  
Volkswirtschaftsdepartement



Sarnen, den 29. 6. 05

Josef Bucher  
Direktor  
Interkantonale Spitex Stiftung

